

Az.: 5 E 60/02



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Groitzsch
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 1, 04539 Groitzsch

- Beklagte -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Kostenerstattung im isolierten kommunalabgabenrechtlichen Widerspruchsverfahren
hier: Streitwert

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger

am 22. August 2002

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beklagten wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. Januar 2002 - 6 K 1656/00 - geändert.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird auf 239,91 € festgesetzt.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert für das auf die Verpflichtung des Beklagten, die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären, gerichtete Verfahren mit 528, 15 € zu hoch angesetzt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz - GKG - ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache vom Gericht nach Ermessen zu bestimmen. Für Verfahren der vorliegenden Art hat der Senat die Höhe der geltend gemachten - und unstrittig in dieser Höhe entstandenen - Kosten für die Hinzuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren als maßgeblich angesehen (Beschl. v. 5.12.2001 - 5 E 79/01). Anders als in den Fällen einer auf die (Neu-) Bescheidung eines Antrages gerichteten Klage ist hier eine Festsetzung des Streitwertes auf einen Bruchteil des Wertes einer entsprechenden Verpflichtungsklage (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 2.8.2002 - 5 E 64/02) nicht veranlasst. In Verfahren über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren lässt sich die Höhe des in Rede stehenden Anspruches ohne weiters aus dem Gesetz entnehmen. In streitwertrechtlicher Hinsicht steht dabei der auf die Feststellung der Notwendigkeit der Hinzuziehung gerichtete Antrag einer Verpflichtungsklage auf Leistung der angefallenen Gebühren gleich.

Von diesem zutreffenden Standpunkt konkludent ausgehend, hat das Verwaltungsgericht gleichwohl den Streitwert zu hoch angesetzt. Das wirtschaftliche Interesse an einer positiven Feststellung einer notwendigen Hinzuziehung kann - anders als im Fall einer bezifferten Verpflichtungsklage - nur auf die Höhe der gesetzlich zustehenden Ansprüche des Bevollmächtigten bemessen werden. Die vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegte Kostennote vom 31.8.2000 geht hingegen zu Unrecht von der Entstehung einer Erledigungsgebühr nach § 24 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung - BRAGO - aus, was mit der Beschwerde zu Recht gerügt wird.

Gemäß § 24 BRAGO erhält der Rechtsanwalt eine volle Gebühr, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Zurücknahme oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts erledigt und der Rechtsanwalt bei der Erledigung mitgewirkt hat. Im vorliegenden Fall hatte sich das dem Klageverfahren vorhergehende Widerspruchsverfahren mit dem Erlass des Bescheides vom 2.8.2002 über die Rücknahme des angefochtenen abgabenrechtlichen Bescheides erledigt. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers vertraten diesen auch bereits in dem Widerspruchsverfahren.

Eine Erledigungsgebühr nach § 24 BRAGO ist gleichwohl nicht entstanden. Es fehlt an einer die Entstehung dieser Gebühr rechtfertigenden Mitwirkung bei der Erledigung. Eine solche Mitwirkung ist nur anzunehmen, wenn der Bevollmächtigte an der Erledigung durch eine Tätigkeit in dem Umfang mitgewirkt hat, die über das hinaus geht, was von ihm allgemein im Rahmen seiner Bevollmächtigung zu erwarten ist und durch die die bis dahin entstandenen Gebühren noch nicht als abgegolten angesehen werden können (vgl. VG Dresden, Beschl. v. 5.8.1999, NJ 1999, 664 [Ls]; OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.9.2000, JurBüro 2001, 249 m.w.N.; OVG Hamburg, Beschl. v. 26.5.1998, JurBüro 1999, 361; Hartmann, Kostengesetze, 31. Aufl., § 24 BRAGO, RdNr. 9 m.w.N.; Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 14. Aufl., § 24 RdNr. 7). Mit der Vorschrift des § 24 BRAGO sollte ein Gebührentatbestand für diejenigen Fälle geschaffen werden, in denen keine Vergleichsgebühr anfällt, weil sich die Rechtssache auf eine andere Weise als durch Vergleich der Beteiligten erledigt hat (OVG Lüneburg, aaO, m.w.N.). Wie im Fall des Vergleichs soll durch den Gebührentatbestand des § 24 BRAGO nicht das Obsiegen einer Partei, sondern die durch ein zielgerichtetes Bemühen des Rechtsanwaltes bewerkstelligte gütliche Streitbeilegung honoriert werden (Gerold/ Schmidt/v. Eicken/Madert, aaO.; vgl. VG Leipzig, Beschl. v.

24.11.2000, JurBüro 2001,136). Eine solche, über das Ingangsetzen und Betreiben des Widerspruchsverfahrens hinausgehende, zielgerichtet auf eine gütliche Streitbeilegung ausgehende Tätigkeit der Bevollmächtigten des Klägers ist weder aus den Akten ersichtlich, noch von ihnen mit ihrer Beschwerdeerwiderung vorgetragen worden. Der bloße Umstand einer auf die Widerspruchseinlegung folgenden Bescheidaufhebung genügt nach den vorstehenden Ausführungen selbstredend nicht. Nichts anderes gilt für die angeführte Rechtfertigung, mit dem Widerspruch sei auf eine fehlende Rechtsgrundlage für den Bescheid infolge unwirksamer Abwasserbeseitigungssatzung hingewiesen worden. Dies lässt ein über das Betreiben des Widerspruchsverfahrens durch Begründung des Widerspruchs hinausgehendes Bemühen um eine gütliche Streitbeilegung nicht erkennen.

Der Streitwert ist deshalb auf die hier im Übrigen geltend gemachte Geschäftsgebühr (§ 119 Abs. 2, § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO) nebst Postpauschale (§ 26 BRAGO) und Mehrwertsteuer (§ 25 BRAGO) zu beschränken, woraus sich der festgesetzte Betrag ergibt.

Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 25 Abs. 4 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Raden

Kober

Munzinger